



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 105/2022
vom 15. September 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7621
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul, der vorsitzenden Richterin J. Moerman, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Juli 2021, dessen Ausfertigung am 5. August 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Kinderzulagen gewährt werden für ein Kind, das Unterrichtskurse besucht oder seine Ausbildung fortsetzt, ergangen in Ausführung von Artikel 62 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einem Behandlungsunterschied zwischen den vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kindern, bei denen aber die Gewährung des Kindergelds lediglich während des 4. Quartals 2019 aufgrund von Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005, ergangen in Ausführung von Artikel 62 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939, ausgesetzt wurde, und den anderen vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kindern führt und/oder den rechtmäßigen Erwartungen bezüglich der vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder, bei denen aber die Gewährung des Kindergelds lediglich während des 4. Quartals 2019 aufgrund von Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005, ergangen in

Ausführung von Artikel 62 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939, ausgesetzt wurde, Abbruch tut, wobei diese Kinder vom ersten Term des Vergleichs, der zwischen dem Satz des in Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1939 erhaltenen Kindergelds und dem Satz des in Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldeten Kindergelds anzustellen ist, ausgeschlossen werden, ohne dass es dafür eine angemessene Rechtfertigung und/oder einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gibt und ohne dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Zweck vorliegt? »;

« 2. Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Kinderzulagen gewährt werden für ein Kind, das Unterrichtskurse besucht oder seine Ausbildung fortsetzt, ergangen in Ausführung von Artikel 62 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gegen Artikel 23 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalteverpflichtung, indem er das Schutzmaß der vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder, bei denen die Gewährung des Kindergelds lediglich während des 4. Quartals 2019 aufgrund von Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005, ergangen in Ausführung von Artikel 62 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939, ausgesetzt wurde, erheblich verringert, wobei diesen Kindern das Recht versagt wird, in den Genuss der Beendigung der Aussetzung der Gewährung des Kindergelds kommen, auf das sie aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 1939 ein Anrecht hatten, ohne dass es Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse dafür gibt und ohne dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der festgestellten Verringerung und den verfolgten Zielsetzungen vorzuliegen scheint? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019) legt eine Übergangsregelung zwischen dem System der Familienbeihilfen, das durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: AFBG) und durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) eingeführt wurde, und der Regelung der Familienbeihilfen, die durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 eingeführt wurde, fest.

Artikel 39 bestimmt:

« Sans préjudice des articles 12 et 26, la LGAF et la loi du 20 juillet 1971 instituant des prestations familiales garanties sont abrogées.

Toutefois, les dispositions de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 relatives au paiement des allocations familiales restent d'application lorsque l'attributaire ou le demandeur générant le paiement d'un taux d'allocations familiales pour le mois de décembre 2019 qui, après application de l'article 76bis de la LGAF, permet l'octroi d'un montant supérieur à celui fixé par les articles 7 à 13, selon les conditions et modalités suivantes :

[...]

2° la comparaison des montants s'effectue, allocataire par allocataire, personne physique, pour le mois de décembre 2019, en tenant compte, d'une part, des enfants qui, sans préjudice de l'application du droit de l'Union européenne et des conventions internationales, ont leur domicile dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale le 31 décembre 2019 et étaient bénéficiaires pour le mois de décembre 2019 aux conditions fixées par la LGAF ou la loi précitée et, d'autre part, de tous les enfants bénéficiaires en vertu de la présente ordonnance, à partir de la même date;

3° le taux dû pour le mois de décembre 2019 constitue le taux maximum à octroyer à dater de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance;

4° le nombre d'enfants bénéficiaires pris en compte en vertu de l'article 42 de la LGAF et les montants dus en vertu de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 ne peuvent à aucun moment augmenter;

[...]

9° l'allocataire perd définitivement le bénéfice de la présente disposition lorsqu'un montant d'allocations familiales égal ou supérieur lui est dû en vertu de la présente ordonnance.

[...] ».

B.1.2. Nach Artikel 3 Nr. 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist das « Anspruch eröffnende Kind » das Kind, das sämtliche von der Ordonnanz vom 25. April 2019 festgelegten Bedingungen, um Kinderzulagen zu erhalten, erfüllt.

Der « Zulagenempfänger » ist nach Artikel 3 Nr. 5 derselben Ordonnanz die Person, an die die Familienleistungen zu zahlen sind.

Die Ordonnanz vom 25. April 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Artikel 40).

B.1.3. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 sieht die « Umstellung » der Familien auf die durch diese Ordonnanz eingeführte Kinderzulagenregelung mit der Garantie vor, dass die Zulagenempfänger in der neuen Regelung der Familienleistungen nicht einen geringeren Betrag von Kinderzulagen erhalten werden als den Betrag, den sie im Dezember 2019 auf der Grundlage des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 erhielten.

Die fragliche Bestimmung hat daher das Ziel, die Rechte, die die Brüsseler Familien vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erworben hatten, zu wahren (*Parl. Dok.*, Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 7).

B.1.4. Konkret wird nach der fraglichen Bestimmung der Betrag der Kinderzulagen, den ein Zulagenempfänger unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 im Monat Dezember 2019 erhalten hat, mit dem Betrag der Kinderzulagen verglichen, auf den derselbe Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 Anspruch hat. Zeigt sich bei diesem Vergleich, dass der für Dezember 2019 unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geschuldete Betrag der Kinderzulagen höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 ergibt, erhält der Zulagenempfänger die Kinderzulagen weiterhin auf der Grundlage des früheren Systems der Familienleistungen.

Gemäß Artikel 39 Nr. 9 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist die Übergangsregelung nicht mehr anwendbar, wenn dem Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 der gleiche oder ein höherer Betrag von Kinderzulagen geschuldet wird, zum Beispiel im Fall eines Familienzuwachses.

B.1.5. Sowohl nach Artikel 62 § 1 Absatz 1 des AFBG als auch nach Artikel 25 § 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 werden die Kinderzulagen bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht.

Jedoch werden nach Artikel 62 § 3 Absatz 1 des AFBG Kinderzulagen « unter den vom König festgelegten Bedingungen für Kinder, die sich in der Ausbildung oder im Hinblick auf die Ernennung in ein Amt in der Probezeit befinden, » bis zum Alter von 25 Jahren gewährt. Artikel 62 § 3 Absatz 3 des AFBG beauftragt den König zu bestimmen, unter welchen

Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch das Kind der Gewährung von Kinderzulagen nicht im Wege steht.

In ähnlicher Weise sieht Artikel 25 § 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vor:

« [...] les allocations familiales sont accordées, aux conditions fixées par le Collège réuni, jusqu'à l'âge de 25 ans en faveur :

[...]

b) de l'enfant qui suit des cours, effectue un stage pour pouvoir être nommé à une charge ou est engagé dans une formation pour laquelle des crédits sont octroyés dans le système ' bachelier-master ' et pour laquelle aucun cours ne doit être suivi. [...]

[...] ».

B.1.6. In Ausführung von Artikel 62 § 3 des AFBG bestimmt Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Kinderzulagen gewährt werden für ein Kind, das Unterrichtskurse besucht oder seine Ausbildung fortsetzt » (nachstehend: königlicher Erlass vom 10. August 2005) die Höchstzahl an Stunden einer Erwerbstätigkeit, die das Anspruch eröffnende Kind ausüben kann, ohne dass dies zur Aussetzung der Gewährung der Kinderzulagen führt.

Dieser Artikel bestimmt:

« L'activité lucrative de l'enfant n'entraîne pas la suspension de l'octroi des allocations familiales :

a) lorsqu'elle est exercée durant les mois de juillet, août et septembre; toutefois, durant les périodes de vacances visées aux articles 7 et 12, l'activité lucrative n'entraîne pas la suspension de l'octroi des allocations familiales si elle n'excède pas 240 heures durant le trimestre civil dans lequel elles s'inscrivent;

b) pour chaque mois du premier, du deuxième et du quatrième trimestre civil, si elle n'excède pas 240 heures par trimestre.

Constitue une activité lucrative au sens du présent arrêté, toute activité exercée dans le cadre d'un contrat de travail ou d'un statut, ou en tant que travailleur indépendant ».

B.1.7. Daher haben Kinder, die mehr als 240 Stunden im Laufe des vierten Quartals des Jahres 2019 gearbeitet haben, nicht zur Gewährung von Kinderzulagen für den Monat Dezember 2019 geführt.

Daraus ergibt sich, dass bei dem nach Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgenommenen Vergleich zwischen den Beträgen der Kinderzulagen, die auf der Grundlage der früheren und der neuen Regelung der Kinderzulagen geschuldet werden, kein Betrag für Kinder angerechnet wird, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 aufgrund von Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005 ausgesetzt wurde.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der vorlegende Richter stellt die Frage, ob der Behandlungsunterschied, der durch die fragliche Bestimmung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 § 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 2005, ergangen in Ausführung von Artikel 62 des AFBG, geschaffen wird, zwischen

- einerseits den vor dem 1. Januar 2020 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 ausgesetzt wurde, weil sie mehr als 240 Stunden im Laufe dieses Quartals gearbeitet haben, weshalb kein Betrag bei dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen, auf den der Zulagenempfänger nach dem AFBG Anspruch hat, angerechnet wird, wobei dieser Gesamtbetrag anschließend mit dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen verglichen wird, die dem Zulagenempfänger nach der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldet werden, und

- andererseits den anderen vor dem 1. Januar 2020 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die der Betrag der Kinderzulagen, zu dem sie geführt haben und der ihnen nach dem AFBG tatsächlich ausgezahlt wurde, bei dem im früheren System der Kinderzulagen erhaltenen Gesamtbetrag der Kinderzulagen angerechnet wird,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Der Gerichtshof wird ebenfalls gebeten, darüber zu befinden, ob die fragliche Bestimmung den berechtigten Erwartungen der Kinder Abbruch tut, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen der Erwerbstätigkeit dieser Kinder ausgesetzt wurde.

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2.1. Damit nicht jegliche Gesetzesänderung oder jede vollständig neue Regelung unmöglich gemacht wird, kann nicht angenommen werden, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden.

Dies gilt umso mehr, wenn die Gesetzesänderung nach einer Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt. Nach einer solchen Übertragung von Zuständigkeiten des Föderalstaates an die Gemeinschaften und Regionen würde die Autonomie der Gemeinschaften und Regionen auf der Strecke bleiben, wenn jede Änderung der früheren föderalen Rechtsvorschriften *ipso facto* zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen würde.

B.3.2.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese politische Änderung mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.2 angegebenen Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Aussetzung oder Nichtaussetzung der Kinderzulagen aufgrund der Erwerbstätigkeit des Kindes.

B.5.1. Wie in B.1.3 erwähnt, war der Ordonnanzgeber mit der Einführung der angefochtenen Übergangsregelung bestrebt, die erworbenen Rechte der Brüsseler Familien im Bereich der Kinderzulagen zu wahren.

B.5.2. Die fragliche Übergangsregelung gewährleistet, dass die Familien, die im Dezember 2019 auf der Grundlage des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen höheren Betrag von Kinderzulagen erhielten als den Betrag, den sie auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten würden, weiterhin in den Genuss dieses höheren Betrags kommen. Dadurch wahrt die fragliche Bestimmung die erworbenen Rechte der Zulagenempfänger.

B.5.3. Die Anspruch eröffnenden Kinder, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, haben hingegen im Dezember 2019 nicht zur Gewährung von Kinderzulagen unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geführt.

Obwohl diese Kinder zu anderen Zeiten als im Dezember 2019 zur Gewährung von Kinderzulagen unter der Regelung des AFBG führen konnten, haben sie zu diesem für die Übergangsregelung entscheidenden Zeitpunkt kein Recht auf Beibehaltung des Betrags der Kinderzulagen, zu denen sie vor der Aussetzung der Gewährung dieser Zulagen geführt haben, erworben.

B.5.4. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Anspruch auf Kinderzulagen, den ein Anspruch eröffnendes Kind und somit seine Familie im Dezember 2019 hatte, anstelle von Ansprüchen, die sie zu einem anderen Zeitpunkt im Laufe der Anwendung der föderalen

Regelung der Familienzulagen hatten, zu berücksichtigen, ist sachdienlich, um das Ziel zu erreichen, die erworbenen Rechte dieses Kindes und seiner Familie zu wahren. Da sich der Anspruch auf Kinderzulagen je nach persönlicher Situation des Anspruch eröffnenden Kindes und der Situation seiner Familie ändert, ist es nämlich sachdienlich ihre rechtliche Situation am Tag vor dem Inkrafttreten einer neuen Rechtsvorschrift im Bereich der Kinderzulagen, im vorliegenden Fall im Dezember 2019, zu berücksichtigen, um das Ziel zu erreichen, die erworbenen Rechte der Zulagenempfänger bei einer Gesetzesänderung zu wahren.

B.6.1. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für die Situation von Kindern, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, oder für die Situation ihrer Zulagenempfänger hat.

B.6.2. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig sind.

B.6.3. Im Gegensatz zum wallonischen und flämischen Dekretgeber hat sich der Brüsseler Ordonnanzgeber für ein System entschieden, in dem die früheren und neuen Rechtsvorschriften im Bereich der Kinderzulagen nicht zugleich auf Geschwister derselben Familie Anwendung finden können, sondern in dem die ganze Familie zum 1. Januar 2020 auf das System der Ordonnanz vom 25. April 2019 « umgestellt » wird, « mit Zahlung des Differenzbetrags in dem Fall, dass der frühere Betrag sich als vorteilhafter herausstellt als der neue » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/2, S. 6).

B.6.4. Es ist nicht erkennbar, dass die angefochtene Übergangsregelung unverhältnismäßige Folgen für die Situation von Kindern, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, oder für die Situation ihrer Zulagenempfänger hat.

Einerseits können diese Kinder, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 240 Stunden je Quartal mehr nachgehen, nämlich von neuem zu einem Anspruch auf Zahlung von Kinderzulagen führen, dieses Mal aber in dem neuen System der Kinderzulagen, das auf

sie Anwendung findet, wenn der der Familie gewährte Gesamtbetrag der gleiche oder vorteilhafter ist als der Betrag, den diese Familie im Dezember 2019 nach der früheren Regelung erhalten hat.

Andererseits gewährleistet die fragliche Bestimmung, wie in B.5.2 erwähnt, dass die Brüsseler Familien, einschließlich derjenigen, die Kinder haben, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, nicht weniger erhalten als sie tatsächlich als Kinderzulagen am Tag vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten haben.

B.7. Außerdem konnten die Zulagenempfänger der Anspruch eröffnenden Kinder, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen der Erwerbstätigkeit des Kindes ausgesetzt wurde, nicht berechtigterweise erwarten, dass die Regelung der Familienleistungen des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über den 1. Januar 2020 hinaus in der Weise weiterhin auf sie Anwendung finden, wie sie vor dem letzten Quartal des Jahres 2019 zur Anwendung kam.

B.8. Folglich ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.9. Der Gerichtshof wird ebenfalls zur Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 § 1 des in Ausführung von Artikel 62 des AFBG ergangenen königlichen Erlasses vom 10. August 2005, mit Artikel 23 der Verfassung befragt.

B.10. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.11.1. Wie in B.5.3 und in B.6.4 erwähnt, eröffnen die Kinder, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, einen Anspruch auf Zahlung von Kinderzulagen in der Regelung der Ordonnanz vom 25. April 2019, wenn sie aufhören, mehr als 240 Stunden je Quartal zu arbeiten. Außerdem haben diese Kinder im Dezember 2019 kein Recht auf Zahlung des Betrags der Kinderzulagen erworben, auf den sie zu einem anderen Zeitpunkt als dem letzten Quartal des Jahres 2019 aufgrund der Anwendung der föderalen Regelung der Kinderzulagen Anspruch gehabt hätten. Zudem erhält der Zulagenempfänger ab dem 1. Januar 2020 weiterhin mindestens denselben Betrag an Kinderzulagen wie den Betrag, der ihm im Dezember 2019 gezahlt wurde.

B.11.2. Somit haben die Anspruch eröffnenden Kinder, für die die Gewährung der Kinderzulagen während des letzten Quartals des Jahres 2019 wegen ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt wurde, sowie ihre Zulagenempfänger keinen Rückschritt beim Schutzniveau, das ihnen im Bereich der Kinderzulagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordonnanz vom 25. April 2019 geboten wurde, erlitten.

B.11.3. Die fragliche Bestimmung ist daher mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul